

## **Betreuungsformen**

§ 2 Abs. 5 NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung

### **I. Teilstationäre Einrichtungen**

#### **A) Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung**

Die Betreuungsleistung umfasst tagesstrukturierende Maßnahmen von arbeitsnahen Prozessen in vielfältigen Tätigkeitsfeldern in altersadäquater Aufbereitung. Das Angebot reicht von einer basalen, tagesstrukturierenden Maßnahme bis zum Arbeitstraining mit dem Ziel der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt.

##### **a) Regulärbetreuung**

Die Betreuungsform umfasst Personen ohne Pflegegeld oder mit einem Anspruch auf Pflegegeld bis inkl. Pflegegeldstufe 4.

Die Betreuungsleistung umfasst entsprechend der individuell zu planenden Betreuungsmaßnahmen das gesamte Spektrum von der Assistenz und Hilfestellung, der Anleitung und Übung bis zur Fremdverrichtung von Tätigkeiten.

##### **b) Schwerstbehindertenbetreuung**

Die Betreuungsform umfasst Personen, mit einem Anspruch auf Pflegegeld von zumindest der Pflegegeldstufe 5. In Ausnahmefällen kann bei massiven Verhaltensauffälligkeiten (Eigen- und/oder Fremdgefährdung) durch das Land NÖ auch bei niedrigerer Pflegegeldstufe die Schwerstbehindertenbetreuung zuerkannt werden.

Im Vergleich zur Regulärbetreuung bedürfen die Personen einer intensiveren Betreuung und Pflege. Weiters sind aufgrund problematischer Verhaltensweisen oder sonstiger Bedürfnisse besondere Aufsicht und wiederholtes Krisenmanagement erforderlich.

##### **c) Intensivbetreuung**

Die Betreuungsform umfasst Personen mit einem Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 7, verbunden mit einem extrem erhöhten Pflegeaufwand bzw. beeinträchtigte Menschen mit einem Anspruch auf Pflegegeld ab Stufe 6, verbunden mit massiven Verhaltensauffälligkeiten.

Es ist eine besonders intensive Aufsicht bzw. aufgrund des Pflegebedarfs im Rahmen einer weitgehenden Fremdversorgung eine umfassende Pflege, Begleitung und Förderung notwendig. Im Umgang mit Problemverhalten wird häufiges und fachlich anspruchsvolles Krisenmanagement geleistet. Es werden aber auch Strategien mit dem Ziel der Verminderung des Problemverhaltens konzipiert und umgesetzt.

## **B) Menschen mit psychischen Erkrankungen**

Die Betreuungsleistung reicht von tagesstrukturierenden Maßnahmen, bei denen die Erhaltung der vorhandenen Kompetenzen, die persönliche Entfaltung und sinnstiftende Tätigkeit im Vordergrund stehen, bis zur Entwicklung von Fertigkeiten, die dem längerfristigen Ziel der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt, dienen. Es gibt es keine Differenzierung in Betreuungsformen.

## **II. Stationäre Einrichtungen**

### **A) Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung**

#### **1. Vollzeitbetreuung (mit Nachtdienst)**

Die gesamte Betreuungsarbeit ist individuell – soweit als möglich gemeinsam mit dem Bewohner - zu planen und regelmäßig zu reflektieren. Dazu wird der Status quo dokumentiert, individuellen Ziele formuliert und die konkreten Maßnahmen geplant. Durch die laufende Dokumentation werden die Grundlagen für die Evaluierung des Betreuungsplanes geschaffen.

##### **a) Regulärbetreuung**

Die Betreuungsform umfasst Personen ohne Pflegegeld oder mit einem Anspruch auf Pflegegeld bis inkl. Pflegegeldstufe 4.

Die Betreuungsleistung umfasst entsprechend der individuell zu planenden Betreuungsmaßnahmen das gesamte Spektrum von der Assistenz und Hilfestellung, der Anleitung und Übung bis zur Fremdverrichtung von Tätigkeiten.

##### **b) Schwerstbehindertenbetreuung**

Die Betreuungsform umfasst Personen, mit einem Anspruch auf Pflegegeld von zumindest der Pflegegeldstufe 5. In Ausnahmefällen kann bei massiven Verhaltensauffälligkeiten (Eigen- und/oder Fremdgefährdung) durch das Land NÖ auch bei niedrigerer Pflegegeldstufe die Schwerstbehindertenbetreuung zuerkannt werden.

Im Vergleich zur Regulärbetreuung bedürfen die Personen einer intensiveren Betreuung und Pflege. Weiters sind aufgrund problematischer Verhaltensweisen oder sonstiger Bedürfnisse besondere Aufsicht und wiederholtes Krisenmanagement erforderlich.

##### **c) Intensivbetreuung**

Die Betreuungsform umfasst Personen mit einem Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 7, verbunden mit einem extrem erhöhten Pflegeaufwand bzw. beeinträchtigte Menschen mit einem Anspruch auf Pflegegeld ab Stufe 6, verbunden mit massiven Verhaltensauffälligkeiten.

Es ist eine besonders intensive Aufsicht bzw. aufgrund des Pflegebedarfs im Rahmen einer weitgehenden Fremdversorgung eine umfassende Pflege, Begleitung und Förderung notwendig. Im Umgang mit Problemverhalten wird häufiges und fachlich anspruchsvolles Krisenmanagement geleistet. Es werden aber auch Strategien mit dem Ziel der Verminderung des Problemverhaltens konzipiert und umgesetzt.

## **2. Teilzeitbetreuung (kein Nachtdienst, keine Rufbereitschaft)**

Teilzeitbetreutes Wohnen bietet Bewohnern entsprechend ihren Fähigkeiten und Interessen eine selbständigere Form des Wohnens. Die Intensität der Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Bewohners.

### **a) Teilzeitbetreuung A**

Die Betreuung ist täglich, das ganze Jahr hindurch, anzubieten.

### **b) Teilzeitbetreuung B**

Die Betreuung ist regelmäßig (mehrmals wöchentlich), das ganze Jahr hindurch, anzubieten.

## **B) Menschen mit psychischen Erkrankungen**

### **1. Vollzeitbetreuung (mit Nachtdienst)**

Die Betreuungsleistung umfasst entsprechend der individuell zu planenden Betreuungsmaßnahmen das gesamte Spektrum von der Assistenz und Hilfestellung, der Anleitung und Übung bis zur Fremdverrichtung von Tätigkeiten. Schwerpunkte der Betreuung liegen in der Gestaltung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs, Freizeitgestaltung, Verbesserung der Alltagsfertigkeiten, Entwicklung von Lösungsstrategien bei persönlichen Krisen, Stärkung sozialer Kompetenzen, Umgang mit finanziellen Angelegenheiten etc.

Es gibt keine Differenzierung in Betreuungsformen.

### **2. Teilzeitbetreuung**

Die Betreuungsleistung kann entsprechend der individuell zu planenden Betreuungsmaßnahmen das gesamte Spektrum von der Assistenz und Hilfestellung, der Anleitung und Übung bis zur Fremdverrichtung von Tätigkeiten umfassen. Ziel ist die Förderung und Stärkung des persönlichen Handlungsspielraums und die adäquate Hilfestellung bei der Führung eines möglichst selbst bestimmten Lebens.

#### **a) Teilzeitbetreuung A (Rufbereitschaft in der Nacht)**

Die Betreuung ist täglich, das ganze Jahr hindurch, anzubieten.

#### **b) Teilzeitbetreuung B (kein Nachtdienst, keine Rufbereitschaft)**

Die Betreuung ist regelmäßig (mehrmals wöchentlich), das ganze Jahr hindurch, anzubieten.

## **III. Sonstige Einrichtungen**

### **A) Rehabilitationseinrichtungen**

Die Betreuungsleistung umfasst regelmäßige Anleitung, Beratung und teilweise auch Kontrolle in Fragen der Lebensführung und/oder der Alltagsgestaltung für Menschen mit psychischen Erkrankungen wie z. B. Drogen oder Alkoholproblemen, welche auf Betreuung und Hilfestellung und Langzeittherapie in der Suchtproblematik durch professionelle Fachkräfte angewiesen sind.

Es gibt keine Differenzierung in Betreuungsformen.

## **B) „Wir im Alter“**

Die Betreuungsleistung umfasst alle Leistungen im Rahmen einer Tagesbetreuung (siehe Punkt I.) und Vollzeitbetreuung (siehe Punkt II. A) 1. und B) 1.).

## **C) Schwerpunkteinrichtungen**

Das Betreuungsangebot umfasst tagesstrukturierenden Maßnahmen, bei denen die Erhaltung der vorhandenen Kompetenzen, die persönliche Entfaltung und sinnstiftende Tätigkeit im Vordergrund stehen, bis zur Entwicklung von Fertigkeiten, die dem längerfristigem Ziel - der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt - dienen. Im Bereich Wohnen werden anhand eines individueller Betreuungsplans bzw. individueller Betreuungsschwerpunkte folgende Schwerpunkte gesetzt: Gestaltung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs, Freizeitgestaltung, Verbesserung der Alltagsfertigkeiten, Entwicklung von Lösungsstrategien bei persönlichen Krisen, Stärkung sozialer Kompetenzen, Umgang mit finanziellen Angelegenheiten, Unterstützung hinsichtlich gesunder Lebensführung. Es gibt keine Differenzierung in Betreuungsformen.